

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates**Teil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Einladung/Bekanntmachung am 15.04.2015

Sitzung am 21.04.2015 von lfd. Nr. 1 bis 6

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Haushofer	X		
07	Hertel	X		
08	Dr. Holley	X		
09	Hones	X		
10	Hoser	X		
11	Kämpf	X		
12	Klamet	X		
13	Lampart	X		
14	Dr. Le Coutre	X		
15	May	X		1
16	Richter	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		1 – 3.1
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl		X	
25	Zwittlinger-Fritz	X		
insgesamt		24	1	

Beschlussfähig: ja

Gäste: Architekt Händel
 Architekt Otto Dreiner
 Herr und Frau Neulinger

lfd. Nr. 2
 lfd. Nr. 3.1
 lfd. Nr. 3.1
 lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 22.04.2015

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:

Beginn: 18.30 Uhr
 Ende: 21.25 Uhr



 Hohmann
 1. Bürgermeister



 Schuh

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Machbarkeitsstudie Grund- und Mittelschule;**

Vorstellung Bestandsanalyse und möglicher Varianten

Herr Händel präsentiert das Ergebnis der Bestandsanalyse und des Raumbedarfs.

Es folgen keine Beschlüsse. Erster Bürgermeister Hohmann empfiehlt eine moderierte Sitzung, in der alle Themen, Wünsche und KO-Kriterien erarbeitet werden sollen.

3 **Bauanträge**

Beratung und Beschlussfassung

3.1 **Neulinger Wohnbau GmbH & Co. KG;**

Bauantrag;

Neubau von 6 Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgaragen,
Burgerfeld, Flst.Nrn. 1060/8, 1060/9, 1060/10

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 3.2 der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 28.01.2014 wird verwiesen.

Das Bauvorhaben befindet sich im „MI 4“ des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Neufassung des Bebauungsplanes Burgerfeld, hier: Teilbebauungsplans Burgerfeld I, 1. Änderung“.

Vorgesehen ist der Neubau von 6 Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgaragen.

Das Bauvorhaben wurde im Vorgriff mit der Baugenehmigungsbehörde, dem Landratsamt Ebersberg, besprochen. Das Vorhaben erscheint genehmigungsfähig, sofern der Markt Markt Schwaben den nachfolgend aufgeführten Befreiungen zustimmt.

Der Bauherr beantragt folgende Befreiungen / Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Neufassung des Bebauungsplanes Burgerfeld, hier: Teilbebauungsplan Burgerfeld I, 1. Änderung“:

- 1. Abweichung von den Forderungen des Bebauungsplans Nr. D 1.2.7:** „Mischgebiet MI 4 Entlang der Straßenfront ist im EG ausschließlich gewerbliche Nutzung zulässig. Im parallel dieser Straße (westliche Straße Burgerfeld) verlaufenden Gebäudeteilen sind Schlafräume von Wohnungen in den Obergeschossen nach Osten zu orientieren“ für die Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern auch an der Nord- und Südseite der Gebäude entlang der westlichen Straßenfront.

Begründung gemäß des im Vorbescheid der Fa. PEAK Kollektion GmbH vom 06.08.2014 vom Landratsamt Ebersberg erteilten Befreiung und dem Schallschutzbericht des Ing.-Büro für Bauphysik IB EG-Bauphysik GmbH & Co. KG Dipl.-Ing. Philipp Park Hohenbrunn: *Zitat aus Vorbescheid vom 06.08.2014:*

„Die Befreiung unter Ziff. II.2 (Anordnung von Schlafräumen an Nord- und Südseite entlang der Straße in den Obergeschossen) konnte erteilt werden, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Durchführung des Bebauungsplans würde zu einer

offenbar unbeabsichtigten Härte führen, da die Anordnung von Schlafräumen ausschließlich an den Ostseiten der Gebäude nicht sinnvoll realisierbar ist. Offenbar wurde bei der Planung des Bebauungsplanes nicht in Betracht gezogen, dass bei der Art der Festsetzung des Bauraumes auch eine Ost- / Westausrichtung der Gebäude möglich ist, und diese Festsetzungen dann praktisch nicht umsetzbar sein würde. Öffentlich-rechtliche zu schützende, nachbarliche Interessen werden durch die Befreiung nicht berührt. Sie ist auch, bei Einhaltung der unter Ziff. 9 der mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmung mit den öffentlichen Belangen vereinbar.“

Die Schallschutzmaßnahmen für die Wohnräume werden gemäß Schallschutzbericht von IG-Bauphysik GmbH & Co. KG vom 24.02.15 und Besprechung und Vorlage und Bestätigung des Schallschutzberichts beim Landratsamt Ebersberg, Abteilung Immissionsschutz, Frau Anna Wastlhuber, vom 12.02.2015 erfüllt:

Basis ist eine Schallemissionsuntersuchung im Februar 2015 von IG Bauphysik (Verkehrszählung). Die daraus sich ergebenden Werte der Schallbelastung für die Wohnräume in den Obergeschossen parallel zur westlichen Straße machen folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

Neben einer schalltechnisch gegen Außenlärm wirksamen Mauerwerksaußenwand sind die zur Belüftung notwendigen Fenster min. 2 m von der westlichen Giebelaußenwand entfernt anzuordnen. Zusätzlich können in den Räumen auch Fenster in den Westgiebeln angeordnet werden, wenn ein zweites Fenster zum Lüften in diesem Raum mit 2 m Abstand zum Giebel vorhanden ist. Die im Bauantrag gezeichneten Grundrisse erfüllen diese Forderungen.

2. Überschreitungen der zulässigen Wandhöhen bei den sechs Gebäuden im Balkonbereich der Dachrücksprünge in den Dachgeschoßen:

- bei den westlichen Bauteilen um 1,09 m (11,59 m statt 10,50 m) und
- bei den östlichen Bauteilen um 0,15 m (8,65 m statt max. 8,50 m)

Begründung gemäß der im Vorbescheid der Fa. PEAK Kollektion GmbH vom 06.08.2014 vom Landratsamt Ebersberg erteilen Befreiung für die hier im Bauantrag exakt gleichen Masse der Wandüberschreitungen:

Zitat aus Vorbescheid vom 06.08.2014:

„Die unter Ziff. II.1. (Überschreitung 1,09 m und 0,15 m) erteilte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Wandhöhen konnte erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar und unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Überschreitung der jeweiligen Wandhöhen entstehen durch die Rücksprünge im Dachgeschoss und sind optisch kaum wahrnehmbar. Würde die Dachfläche weiter über die Balkonbereiche geführt, läge die Überschreitung im Süden jeweils noch bei ca. 0,5 m. Durch die Überschreitung der festgesetzten Wandhöhen entstehen keine zusätzlichen Vollgeschosse, so dass hier insgesamt die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Entstehung bodenrechtlicher Spannungen nicht ersichtlich ist. Die mit den Festsetzungen gewollte Staffelung der Gebäude als Puffer zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet im Osten und dem Gewerbegebiet im Westen bleibt weiterhin gewahrt. Auch für die Nachbarn im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet entsteht dadurch keine nachteilige Wirkung.“

3. Überschreitung der Baugrenze im Süden bei Haus 1 durch Balkone in den Obergeschossen um 0,25 m im Südosten bis 1 m im Südwesten.

Gründe:

Die Balkone sind für die Wohnungen in den Obergeschossen notwendig, um den gleichen Wohnwert wie die EG-Wohnungen mit Zugang zu den Gärten zu ermöglichen. Die Abstandsflächen der Balkone inkl. Ihrer Geländer liegen innerhalb der Abstandsflächen der zugehörigen Außenwand. Eine Beeinträchtigung der Nachbarbebauung ist nicht gegeben, da die Balkone an den öffentlichen Weg angrenzen.

- 4. Überschreitung der Baugrenzen durch Lichtschächte** zur nördlichen Straße Bürgerfeld bis zu 1,2 m Tiefe und 2,5 m Breite (4 Lichtschächte), zur östlichen Grundstücksgrenze bis zu 0,9 m Tiefe und 1,7 m Breite (7 Lichtschächte), zur westlichen Grundstücksgrenze bis zu 0,9 m Tiefe und 1,7 m Breite (12 Lichtschächte).

Gründe:

Die Lichtschächte sind für die Belüftung der Kellerräume und der Tiefgaragen notwendig. Sie sind technisch nicht innerhalb des Bauraums anzuordnen.

- 5. Überschreitungen der Baugrenzen:**
Überschreitung der Baugrenze im Westen bei Haus 1 geringfügig um 30 cm an der südwestlichen Hausecke,
Überschreitung der Baugrenze im Westen bei Haus 3 geringfügig um 55 cm an der südwestlichen Hausecke und 68 cm an der nordwestlichen Hausecke,
Überschreitung der Baugrenze im Westen bei Haus 4 geringfügig um 22 cm an der südwestlichen Hausecke,
Überschreitung der Baugrenze im Westen bei Haus 5 geringfügig um 10 cm an der nordwestlichen Hausecke.

Gründe:

Aufgrund der schiefwinkligen Lage der Grundstücksgrenzen der insgesamt 3 Grundstücke ergeben sich geringfügige Überschreitungen, ohne die die gewollt rechteckige Giebelanordnung aller sechs 6 Gebäude nicht eingehalten werden würde und es würden schief stehenden Außenwände entstehen. Die Abstandsflächen erstrecken sich zulässig nach Bebauungsplan auf öffentliche Verkehrsfläche, und auf die Nachbarn entsteht keine nachteilige Wirkung. Die Grundzüge des Bebauungsplanes bleiben erhalten. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ und GFZ findet nicht statt!

- 6. Teilweise Überbauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünflächen in Ost-West-Richtung mit Wegen und Stellplätzen.**

Gründe:

Die im Erdgeschoss befindlichen gewerblich genutzten Räume und die Erschließung des Besucherverkehrs und der Tiefgaragen erfordern zwischen den Gebäuden im westlichen Grundstücksbereich befestigte Flächen, die sich teilweise auf den beiden, 5 m breiten, in Ost-West-Richtung sich erstreckenden, privaten Grünflächen befinden. Als Kompensation zu den befestigten Flächen werden zwischen allen 6 Gebäuden Grünzonen in Ost-West-Richtung angeordnet, so dass diese private Grünflächen deutlich größer ausfallen als im Bebauungsplan vorgesehen.

- 7. Überschreitung der zulässigen Rampenneigung der Zufahrt zur Tiefgarage um 3 Grad. Statt 15° - 18° Neigung.**

Gründe:

Die Größe des Baugrundstücks ist für eine 15 Grad Neigung zu kurz. Die gesamte Rampe ist überdacht.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumassenzahlen werden eingehalten.

Die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen. Mit 84 Tiefgaragenstellplätzen und 50

oberirdischen Stellplätzen sind die Stellplatzvorgaben des Bebauungsplans erfüllt.

Auf Antrag des Bauherrn wurde die Nachbarbeteiligung vom Bauamt durchgeführt. Es liegen keine Nachbareinwände vor.

Anhand der eingereichten Bauvorlagen wird das Vorhaben vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauantrag Neubau von 6 Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgaragen das gemeindliche Einvernehmen. Den hierfür erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Neufassung des Bebauungsplanes Bürgerfeld, hier: Teilbebauungsplans Bürgerfeld I, 1. Änderung“ wird zugestimmt.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	2
Gegen den Beschlussvorschlag:	21

3.2

Schweiger, Dr. Alfred:

Bauvorbescheid;

Neubau einer Pyramide als Bürogebäude, Adalbert-Stifter-Weg,
Flst.Nr. 367/54

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“.

Im Vorbescheidsantrag soll geklärt werden, ob eine Teilfläche des im Bebauungsplan ausgewiesenen Baufensters mit einer Pyramide als Bürogebäude errichtet werden kann.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde im Vorgriff mit der Baugenehmigungsbehörde, dem Landratsamt Ebersberg, besprochen.

Das geplante Gebäude befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen und hält die festgesetzten Baumassenzahlen des Bebauungsplans sowie die erforderlichen Abstandsflächen ein. Stellplätze können in ausreichender Zahl auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Der Bauherr hat zu dem geplanten Vorhaben folgende Fragenstellungen vorgelegt:

1. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Pkt. 3 „Maße der baulichen Nutzung“:
Zulässig sind 3 Vollgeschoße.
Infolge der geplanten Kubatur einer Pyramide ist das vierte Geschoß kein Vollgeschoß.
2. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Pkt. 5 „Bauliche Gestaltung, b) Fassadengestaltung“:
Bei der Fassadengestaltung sollen zurückhaltende, matte Farben und Materialien verwendet werden. Grell leuchtende Farben sind zu vermeiden.
Die Pyramide erhält eine allseitige Glasfassade. Die Sonnenschutzverglasung wird der Pyramide ein neutral gräuliches bis bläuliches Erscheinungsbild geben.

3. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Pkt. 5 „Bauliche Gestaltung, d) Dach“:
Im gesamten Baugebiet sind nur Satteldächer, Sheddächer, Pultdächer mit einer Dachneigung von 15 – 20° zulässig. Sonnenkollektoren als zusammenhängende Dachflächen sind zulässig.

Die Dachneigung der Pyramide beträgt ca. 51,7°.

Hierzu kann wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Punkt 1:

Von den zuständigen Behörden wurde im Vorgriff festgestellt, dass es sich bei der 4. Dachebene um kein Vollgeschoß handelt, somit sind die Vorgaben des Bebauungsplans hierzu erfüllt.

Zu Punkt 2 + 3:

Hier sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Sollte der Markt Markt Schwaben diesen Befreiungen zustimmen, wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht gestellt.

Eine Änderung des Bebauungsplans wäre somit nicht notwendig.

Bei der Gestaltung der Fassade ist nach Auskunft des Landratsamts darauf zu achten, dass durch Sonneneinstrahlung keine Blendwirkung für die angrenzende Bebauung und den fließenden Verkehr stattfindet. Nach Aussage der Bauherrenschaft soll die Fassade mit matteingefärbter, blendfreier Sonnenschutzverglasung ausgeführt werden.

Eine Nachbarbeteiligung wurde durch den Bauherrn durchgeführt. Die nachbarliche Zustimmung liegt vor.

Anhand der eingereichten Planung wird das Vorhaben vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Antrag auf Bauvorbescheid das gemeindliche Einvernehmen. Den hierzu notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ wird zugestimmt.

Abstimmung:

Anwesend:	23
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	5

Anmerkung:

Das Marktgemeinderatsmitglied Hans-Ludwig Haushofer hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

4

Bauleitplanung:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Feichten I“ für das Grundstück F1StNr. 1132/12, der Gemarkung Markt Schwaben, Nikolaus-Lenau-Weg 5;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Bebauungsplan „Feichten I“ aus dem Jahr 1962 sieht für das Grundstück F1StNr. 1132/12 an der Ecke Paul-Keller-Weg/Nikolaus-Lenau-Weg im Norden den Bauraum für ein Wohnhaus vor. Der Grundstückseigentümer beantragt beim Markt eine Änderung dieses Bebauungsplanes mit dem Ziel, auf dem Grundstück ein weiteres Wohnhaus für seine Kinder errichten zu dürfen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint dieses Grundstück für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geeignet. Eine Ausweisung zusätzlichen Bauraums sollte jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn diese in einem städtebaulich geordneten Rahmen vorgenommen wird.

Mit vier Ausnahmen haben die Grundstücke am nördlichen Paul-Keller-Weg vergleichbare Zuschnitte. Zwei Grundstücke wurden geteilt, dort sind abweichend von den anderen Grundstücken Doppelhäuser errichtet.

Die Zulassung eines zweiten, südlichen Bauraums dort erscheint dann städtebaulich geordnet, wenn diese für alle Grundstücke im nördlichen Paul-Keller-Weg mit Einzelhausbebauung vorgenommen wird.

Beschlussvorschlag:

Eine Bebauungsplanänderung mit dem Ziel, auf den Einzelhausgrundstücken F1StNrn. 1132/12, 1132/13 und 1132/14 am nördlichen Paul-Keller-Weg im Süden einen zweiten Bauraum auszuweisen, erscheint dem Marktgemeinderat grundsätzlich vorstellbar. Zunächst soll jedoch durch eine Befragung der betroffenen Eigentümer geklärt werden, ob für eine entsprechende Bebauungsplanänderung ein tatsächlicher Bedarf vorhanden ist.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	24
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5

Bauleitplanung:

5. Änderung des Bebauungsplanes „Burgerfeld“;
Änderung von Baugrenzen und von Festsetzungen privater Grünflächen im Bauquartier GE 5a;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

➤ Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 5 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.03.2015 wird verwiesen.

Das Gewerbegrundstück F1StNr. 1060/128 ist wegen der dort vorhandenen beengten räumlichen Verhältnisse nur erschwert bebaubar.

Der Marktgemeinderat hat sich daher in seiner Sitzung am 03.03.2015 dafür ausgesprochen,

im Rahmen einer Bebauungsplanänderung den Bauraum des Grundstücks nach Süden zu erweitern, die private Grünfläche im Süden mit 5 m Breite festzulegen und diese an die neue Baugrenze heranzurücken.

Beschlussvorschlag:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Burgerfeld“ im Bereich des Bauquartiers GE 5a zu ändern. Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
2. Der Änderungsbebauungsplan soll die Bezeichnung „Bebauungsplan Burgerfeld, 5. Änderung“ erhalten.
3. Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke FlStNrn. 1060/101 und 1060/128.
4. Ziel des Bebauungsplans ist es, die Bebaubarkeit des Grundstücks mit einer Gewerbehalle zu ermöglichen. Hierzu soll der Bauraum nach Süden in Richtung zentraler Grünzug erweitert werden.
5. Mit der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen wird das Architekturbüro Hache in Markt Schwaben beauftragt.
6. Der vom Büro Hache bereits ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf mit Begründung (Stand 21.04.2015) wird gebilligt und für die Durchführung des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB freigegeben.

Abstimmung:

Anwesend:	24
Für den Beschlussvorschlag:	18
Gegen den Beschlussvorschlag:	6

6 Informationen und Anfragen

- Anfrage ZMS WC am Bahnhof
 - Die endgültigen Kosten für den Bau der WC-Anlage betragen 111.154,33 €. Die Fördergelder betragen 37.500,-- €. Damit hat die WC-Anlage für die Gemeinde 73.654,33 € gekostet. Hinzukommen „Sowieso“-Kosten (Erschließung, Fläche herrichten, etc.) in Höhe von ca. 37.265,-- € und ca. 155 Std. Arbeitsstunden Bauhof, 5 Std. Minibagger und ca. 50 Std. Lieferfahrzeug.
 - Die monatlichen Unterhaltskosten sind momentan ohne Strom, Wasser, Abwasser etc. 1.678,22 € (Dienstleistungsvertrag über techn. Wartung, Störungsbeseitigung und Reinigung).
 - Bisher wurden 311,72 € (Stand 08.04.2015) eingenommen. Das entspricht in 3 Monaten 623 Besucher (Eröffnung war am 01.01.2015). Die Benutzung des WC ist 24 Stunden täglich möglich.
 - Seitens der Gemeinde werden erst dann zusätzliche WC-Schilder aufgestellt, wenn mit der DB geklärt ist, wo Schilder auf dem DB-Gelände und auf/im Bahnhof angebracht werden.

- Wir sind mit der DB in Kontakt, dass WC-Beschilderungen im/auf dem Bahngelände angebracht werden. Dazu haben wir eine Ticketnummer, unter der das Vorhaben läuft und wir uns über den Stand regelmäßig erkundigen.
- Das Kneipenfest anlässlich der 900-Jahr-Feier am 18.04.2015 war ein voller Erfolg. Von der Bevölkerung kam der Wunsch, dies zu wiederholen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Halteverbotschild in der Trappentreustraße durch einen Busch verdeckt wird.
- Erster Bürgermeister Hohmann weist darauf hin, dass in der Trappentreustraße weitere Verbotsschilder angeordnet werden sollen.
- Über die gegenwärtige Bedarfsdeckung der Kindergartenplätze soll im Marktgemeinderat berichtet werden.
- Der Standort der privaten Hinweisschilder der Betriebe im Bürgerfeld soll nochmals überprüft werden.
- Der Marktgemeinderat wünscht eine Zusendung des Straßenausbauplans für die Zinggießergasse.
- Die Schaltung der Baustellenampel in der Herzog-Ludwig-Straße ist durch die Blendwirkung der Sonne nur schwer erkennbar. Es soll geprüft werden, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann.
- Über die Gründe für den Straßenaufbruch im Spitzingweg bei der Esso-Tankstelle soll dem Marktgemeinderat berichtet werden.